

Ist die Kasse gesund, freut sich der Staat

An der Finanzbehörde kommen auch Ärzte nicht vorbei. Folgende Urteile enthalten beachtenswerte Hinweise.

Die Ausübung des ärztlichen Berufs in eigener Niederlassung stellt grundsätzlich eine freiberufliche Tätigkeit dar. Dies gilt auch, wenn sich Ärzte zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenschließen. Bei freiberuflichen Personengesellschaften ist jedoch zu beachten, dass es zur sogenannten Abfärbung oder Infektion der gesamten Einkünfte kommen kann, mit der Folge, dass dann insgesamt Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen und Gewerbesteuer festgesetzt wird.

In seinem Urteil 11 K 3969/11 G vom 19.09.2013 hatte das Finanzgericht Düsseldorf einen Fall zu entscheiden, in dem eine Ärztin

als Mitunternehmerin aufgenommen worden war. Mit dieser Ärztin wurde vereinbart, dass diese einen prozentualen Anteil des eigenen Honorarumsatzes erhält und nur ihre eigenen Aufwendungen zu tragen hat. Die allgemeinen Betriebskosten und Finanzierungskosten der Praxis trugen die bisher beteiligten Ärzte alleine. Die Ärztin übte ihre Tätigkeit allerdings auch nicht nach Anweisung unter der Leitung der anderen Kollegen, sondern eigenverantwortlich, eben selbstständig aus.

DAS PROBLEM STELLT SICH WIE FOLGT DAR:

Ein Mitunternehmer muss sowohl Mitunternehmerinitiative (zum Beispiel Stimmrecht, Teilnahme an wesentlichen Entschei-

dungen im Unternehmen) entfalten können als auch Mitunternehmerrisiken (zum Beispiel sowohl am Gewinn als auch am Verlust und an den stillen Reserven beteiligt sein) tragen. Sind diese beiden Merkmale nicht gegeben, dann liegt keine Mitunternehmerstellung vor, sondern eine Stellung als Mitarbeiter. Aufgrund ihrer eigenverantwortlichen, selbstständigen Tätigkeit hat die Ärztin ihre Tätigkeit allerdings auch nicht nach Anweisung unter Leitung der anderen Kollegen ausgeübt. Ein Angehöriger eines freien Berufs kann sich zwar der Mithilfe vorgebildeter Arbeitskräfte bedienen, dies setzt jedoch voraus, dass die persönliche Teilnahme des Arztes an jedem Behandlungsfall gewährleistet und die >

Sollten Sie weiterführende Fragen zu den Themen auf dieser Seite haben, wenden Sie sich bitte an unseren Servicepartner, die Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, unter Telefon: 0203 300020. Unter www.steuern-htp.de erhalten Sie weitere Informationen.

› Ausführung ihm selbst und nicht dem qualifizierten Mitarbeiter zuzurechnen ist.

Somit hatte die Tätigkeit der neu aufgenommenen Ärztin gewerblichen Charakter.

Das FG Düsseldorf entschied, dass wegen der im Urteilsfall fehlenden Beteiligung der aufgenommenen Ärztin am Gewinn und an den stillen Reserven die gesamte Berufsausübungsgemeinschaft gewerbliche Einkünfte erzielt.

Diesbezüglich ist ein Revisionsverfahren beim BFH unter AZ VIII R 62/13 anhängig (außerdem zu einem Parallelverfahren AZ 11 K 3968/11 F das Revisionsverfahren unter AZ VIII R 63/13).

Hinsichtlich der Gewerbesteuer wird die Gesamtauswirkung durch die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer zwar teilweise neutralisiert, jedoch bestehen neben diesen steuerlichen Risiken bei einer solchen Gestaltung und dem Bezug des 10-prozentigen Honorarzuschlags weitere Probleme bei einer Berufsausübungsgemeinschaft bezüglich

- Honorarrückforderung der KV,
- Disziplinarverfahren,
- Strafverfahren wg. Abrechnungsbetrug.

Wenn eine tatsächliche Mitunternehmerstellung eines weiteren Arztes nicht gewollt ist, ist zu prüfen, ob die Anstellung eines Arztes bei Sicherstellung der Weisungsgebundenheit des angestellten Arztes unter Anleitung der anderen Ärzte nicht als Alternative vorzuziehen ist.

ERWEITERTE HONORARVERTEILUNG AN ÄRZTE

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hatte zu entscheiden, unter welcher Einkunftsart Ruhegeldzahlungen der kassenärztlichen oder – in diesem Fall – der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der sogenannten erweiterten Honorarverteilung herausfallen. Bei einer Qualifizierung der Einkünfte als nachträgliche Einkünfte aus selbstständiger Arbeit führt dies zu einer Vollversteuerung, während bei einer Zuordnung zu den Rentenbezügen diese lediglich mit dem Besteuerungsanteil (je nach Renteneintritt (2014 = 70 Prozent) steuerpflichtig wären.



IRIS KAMANN, Diplom-Kauffrau, Steuerberaterin bei der Niederrheinischen Treuhand GmbH in Duisburg, Fachberaterin für den Heilberufbereich (IFU/ISM GmbH)

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat diesbezüglich entschieden, dass diese Sonderzahlungen nachträgliche Einkünfte aus selbstständiger Arbeit darstellen (Urteil vom 28.02.2014, 5 K 183/11). Das Finanzgericht beruft sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Danach sind Zahlungen aus der „erweiterten Honorarverteilung“ als nachträgliche Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu qualifizieren. Der Arzt hat

die hierfür einbehaltenen Honoraranteile nicht in dem früheren Jahr zu versteuern, sondern erst bei der späteren Auszahlung als erweiterte Honorarverteilung. Um sonstige Einkünfte handelt es sich deshalb nicht, weil ein wirtschaftlicher Zusammenhang der Zahlungen mit den früheren Einkünften des Zahnarztes besteht. Die Leistungen würden auch nicht den Charakter von Versicherungsleistungen haben. Denn die Leistungen stammen nicht aus der Zahlung von Beiträgen aus bereits zugeflossenen (und versteuerten) Einkünften. Die Ruhegeldzahlungen werden vielmehr aus einem sogenannten Honorarverteilungsfonds geleistet.

Das hat zur Folge, dass der Arzt/die Ärztin diese Bezüge vollumfänglich der Einkommensteuer zu unterwerfen hat.

Das FG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfrage die Revision zugelassen. Das Revisionsverfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen VIII R 21/14 anhängig, so dass betroffene Ärzte vorsorglich Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen sollten, auch wenn nicht unbedingt zu erwarten ist, dass der BFH seine Rechtsprechung ändern wird.

Iris Kamann,

Dipl.-Kauffrau, Steuerberaterin ■

